

Außerkegung der Fünfundzwanzigpfennigstücke.
Nach einer Verordnung des Bundesrats sind die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Umlauf einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen. Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Umlauf bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen

Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.